

Satzung

der Stadt Bad Harzburg über Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz, Verdienstausschlag und Reisekosten

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), hat der Rat der Stadt Bad Harzburg in seiner Sitzung am 14. Februar 2012 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Aufwandsentschädigungen (Monatsbeträge)

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 80,00 €.
- (2) Neben dem Betrag nach Abs. 1 werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) Für die stellvertretenden Bürgermeisterinnen/stellvertretenden Bürgermeister	165,00 €
b) Für Fraktionsvorsitzende	100,00 €
	zuzüglich 7,50 € je Fraktionsmitglied
c) Für Beigeordnete	35,00 €
d) Für die Ratsvorsitzende/den Ratsvorsitzenden,	75,00 €
- (3) Die Aufwandsentschädigungen nach den Abs. 1 und 2 werden unabhängig von Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gezahlt.
- (4) Nimmt eine Ratsfrau bzw. ein Ratsherr mehrere der in Abs. 2 genannten Funktionen wahr, so erhält sie bzw. er nur eine, und zwar die jeweils höchste Aufwandsentschädigung.

§ 2

Aufwandsentschädigungen (Sitzungsgelder)

- (1) Neben den Aufwandsentschädigungen nach § 1 erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen und für die Sitzungen der vom Rat oder Verwaltungsausschuss eingesetzten Unterausschüsse bzw. Arbeitsgruppen ein Sitzungsgeld von 17,50 € je Sitzung.
- (2) An die dem Rat nicht angehörenden Ausschussmitglieder nach § 71 Abs. 7 und § 73 NKG wird eine Aufwandsentschädigung nur als Sitzungsgeld gezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt 17,50 € je Sitzung.

- (3) Sonstige Sitzungen und Besprechungen gelten als Ausschusssitzungen, wenn sie auf Beschluss des Rates oder des Verwaltungsausschusses durchgeführt werden oder die Ratsfrauen und Ratsherren von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister zur Teilnahme eingeladen werden und von anderer Seite hierfür keine Entschädigung gezahlt wird.
- (4) Das in Abs. 1 und 2 festgesetzte Sitzungsgeld gilt für eine Sitzung. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.

§ 3

Aufwandsentschädigung (Kinderbetreuung)

- (1) Die Aufwandsentschädigungen nach den §§ 1 und 2 erhöhen sich um 7,50 € je Stunde, höchstens 60,00 € täglich, wenn Kosten für eine Kinderbetreuung durch eine Person, die nicht auch sonst bei An- oder Abwesenheit des bzw. der Anspruchsberechtigten als Mitglied der Wohngemeinschaft an der Betreuung des Kindes bzw. der Kinder beteiligt ist, entstehen.
- (2) Bei der Betreuung von mehreren Kindern wird diese Entschädigung nur einmal gewährt.

§ 4

Verdienstausschlag, Ausgleich von Nachteilen

- (1) Die im § 2 genannten Anspruchsberechtigten haben daneben einen Anspruch auf Ersatz ihres nachgewiesenen Verdienstausschlages.
- (2) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt. Selbständig Tätigen kann eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgelegt wird.
- (3) Der Höchstbetrag des zu erstattenden nachgewiesenen Verdienstausschlages wird auf brutto 20,00 € je Stunde, höchstens brutto 160,00 € je Tag festgesetzt. Der Ersatz des Verdienstausschlages wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.
- (4) Ratsfrauen und Ratsherren, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 geltend machen können und im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 10,00 €.

§ 5

Fahrtkosten

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes eine monatliche Fahrtkostenpauschale von 15,00 €.
- (2) Für die stellvertretenden Bürgermeisterinnen/Bürgermeister und die Fraktionsvorsitzenden erhöht sich der Betrag nach Abs.1 um monatlich 15,00 €.
- (3) Nimmt eine Ratsfrau bzw. ein Ratsherr mehrere der in Abs. 2 genannten Funktionen wahr, so erhält sie bzw. er nur einmal die erhöhte Fahrtkostenerstattung.

§ 6

Ruhen der Ansprüche

Die Ansprüche nach den §§ 1 bis 4 ruhen, wenn die Mandatsträger länger als drei Monate ihre Aufgaben nicht wahrnehmen, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 7

Reisekostenvergütung

- (1) Für Dienstreisen außerhalb der Stadt wird den Ratsfrauen und Ratsherren eine Reisekostenvergütung nach den für die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister geltenden Sätzen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.
- (2) Ehrenamtlich Tätige erhalten für genehmigte Dienstreisen außerhalb der Stadt eine Reisekostenvergütung nach den für Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamte im Bundesreisekostengesetz getroffenen Regelungen.
- (3) Die Genehmigung von Dienstreisen erteilt der Rat oder der Verwaltungsausschuss. (§ 89 NKomVG gilt entsprechend).
- (4) Neben der nach dem Reisekostenrecht zustehenden Reisekostenvergütung kommt die Zahlung von Sitzungsgeldern und Auslagen nicht in Betracht.

§ 8

Ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte

Zur Abgeltung von Auslagen einschl. Aufwendungen für Kinderbetreuung, des Verdienstausfalls und des Pauschalstundensatzes wird an die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 € monatlich gezahlt.

§ 9

Steuer- und Beitragspflicht

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Entschädigungen nach den §§ 1 bis 8 ist Sache der Empfängerin bzw. des Empfängers.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt **am Tag nach der Bekanntmachung** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz, Verdienstausfall und Reisekosten vom 01. März 2007 außer Kraft.

Bad Harzburg, 14. Februar 2012

STADT BAD HARZBURG

Bürgermeister

A b r a h m s